



WEISUNGEN

vom 24. März 2023

über die Sicherheit und Organisation von Sportangeboten an der Schule

Im vorliegenden Dokument gelten alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise für Mann und Frau.

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (SGS/VS 400.1);

eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GPOS, SGS/VS 400.2);

eingesehen das Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 14. November 2013 (SGS/VS 411.0);

eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule (GOS) vom 10. September 2009 (SGS/VS 411.2);

eingesehen das Reglement betreffend die Übernahme der Kosten für Schulmaterial und kulturelle und sportliche Aktivitäten in Zusammenhang mit der obligatorischen Schule vom 17. April 2019 (SGS/VS 400.101);

eingesehen das Reglement über Turnen und Sport in der Schule vom 19. Dezember 2012 (SGS/VS 400.102);

eingesehen das Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinarmaßnahmen vom 14. Juli 2004 (SGS/VS 411.101);

eingesehen das Sportgesetz vom 14. September 2012 (SGS/VS 415.1);

eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SGS 832.10);

eingesehen das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010 (SGS 935.91);

eingesehen die Bundesverordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 30. Januar 2019 (SGS 935.911);

eingesehen das kantonale Gesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (GBR) vom 11. Oktober 2007 (SGS/VS 935.2);

eingesehen die kantonale Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (VBRA) vom 18.12.2013 (SGS/VS 935.200);

eingesehen die Richtlinien vom DEKS betreffend die Organisation der besonderen Aktivitäten in der obligatorischen Schule vom 18. Juni 2004;

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen,

1. PRÄAMBUL

Der Sportunterricht in der Schule hat zum Ziel, den Schülern Folgendes zu erlauben (Art. 2 des Reglements über Turnen und Sport in der Schule):

- den eigenen Körper kennen zu lernen, zu ihm Sorge zu tragen und die persönlichen physiologischen Bedürfnisse zu erkennen;
- die körperlichen und motorischen Ressourcen sowie Ausdrucksmöglichkeiten und Bewegungsgewohnheiten weiter zu entwickeln;

- durch eine vernünftige Wahl seiner sportlichen Aktivitäten gesund zu bleiben;
- kognitive, emotionale, psychologische und soziale Kompetenzen zu erwerben.

Dazu muss der Schulsport in einem sicheren Umfeld entwickelt werden, in dem die Gefährdung der körperlichen und psychischen Integrität der Schüler vermieden werden kann.

Durch eine entsprechende Vorbereitung und das Beherrschen der unterrichteten Tätigkeiten sowie durch eine verantwortungsbewusste Analyse der Unterrichtsbedingungen, des Materials und des Umfelds können Unfälle und deren Auswirkungen reduziert oder gar gänzlich vermieden werden.

Die vorliegenden Weisungen wie auch die dazu gehörigen Empfehlungen, die in Form von nicht abschliessenden Checklisten (vgl. Anhang 1-15) zusammengestellt wurden, dienen der Unfallprävention. Diese Texte richten sich an alle Personen, die mit der Vorbereitung, Leitung oder Begleitung von Sport an der Schule betraut sind, sowie an die Schulinspektoren, die Schuldirektionen und an die Lehrpersonen der obligatorischen Schulen und der Mittelschulen.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Risikoaktivitäten gehören nicht zu Sport und Bewegung an der Schule; das sind insbesondere:
 - sämtliche Motor- und Flugsportarten;
 - Kampfsportarten, die mit einem Knockout enden;
 - Höhlenkunde, Canyoning, Rafting, Bungeejumping und Hydrospeed.
- Für sämtliche Aktivitäten, die ausserhalb des schulischen Programms durchgeführt werden und die nicht in diesen Weisungen erwähnt sind, muss bei dem für die Bildung zuständigen Departement (nachfolgend das Departement) eine Bewilligung beantragt werden.
- Die Organisation von Aktivitäten, die einen Halbttag oder länger dauern, liegt in der Verantwortung der Schuldirektion. Auf Stufe der obligatorischen Schule muss der Schulinspektor darüber informiert werden.
- Auf Stufe der obligatorischen Schule benötigen Aktivitäten, die im Ausland stattfinden oder länger als einen Tag dauern, eine Bewilligung des Schulinspektors, dem ebenfalls die Ablaufplanung vorgelegt werden muss.
- Bei Reisen von mehr als einem Tag mit Übernachtung(en) ausser Haus und/oder je nach Art der geplanten Aktivitäten muss das Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
- Soweit möglich, sollte die ganze Klasse an den Aktivitäten teilnehmen können. Für Schüler mit einer Behinderung oder Erkrankung müssen angepasste Massnahmen vorgesehen werden. Für Aktivitäten dispensierte Schüler haben nicht frei. Die Schule hat eine besondere Organisation vorzusehen.
- Der Unterricht/die Betreuung muss dem Niveau, der Anzahl und dem Alter der Schüler sowie den materiellen Voraussetzungen, der Umgebung und den Wetterbedingungen angepasst sein.
- Der Schülerbestand muss regelmässig, mindestens aber zu Beginn und am Ende der Aktivität kontrolliert werden.
- Bei ausserhalb der Schule stattfindenden Aktivitäten muss die Lehrperson/Begleitperson eine Apotheke und ein Mobiltelefon mit den Notfallnummern dabei haben.
- Die Lehrperson/Begleitperson muss in Sportbekleidung erscheinen, die der Aktivität angemessen ist.
- Die Eltern haben für ihre Kinder eine Unfall- und Krankenversicherung abzuschliessen.

3. SPORT-HALBTAGE UND -TAGE

- Sportshalbtage richten sich primär an die Schüler der Zyklen I und II.
- Sportstage richten sich primär an die Schüler der Sekundarstufe I und Mittelschulen, in Ausnahmen auch an die Schüler der Zyklen I und II.
- Diese Halbtage/Tage ermöglichen es, Sport- und Bewegungsarten kennenzulernen, die im Lehrplan vorgesehen sind, die aber nicht unbedingt in die normale Stundentafel integriert werden können.
- Auf Stufe der obligatorischen Schulzeit hat jede Klasse Anrecht auf fünf Halbtage pro Schuljahr. Zusätzliche Halbtage müssen vom Inspektor bewilligt werden. An Mittelschulen werden die Halbtage von der Schuldirektion organisiert.
- Halbtage beinhalten mindestens 2 Stunden Sport und können sich über einen Tag erstrecken.

4. SPORTLAGER

- Ein Sportlager findet an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt und umfasst mindestens vier Stunden sportliche Aktivitäten pro Tag, auf zwei Tageshälften verteilt, sowie ergänzende Aktivitäten.

5. SCHNEESPORT (SKI, SNOWBOARD UND ANDERE WINTERSPORTGERÄTE)

- Schneesportaktivitäten werden auf gesicherten und geöffneten Pisten betrieben, wobei die Markierungen und Absperrungen im Skigebiet sowie die FIS-Regeln zu respektieren sind.
- Jedes Schulzentrum der obligatorischen Schulzeit hat pro Schuljahr Anrecht auf drei Halbtage Schneesport. Die spezielle Organisation der Schneesportaktivitäten berücksichtigend (Verschiebung, Gruppenbildungen, Kontrolle, usw.), werden die Schneesporttage als halbe Tage gerechnet. Zusätzliche Halbtage müssen vom Inspektor bewilligt werden. Auf Sekundarstufe II werden diese Tage von der Schuldirektion organisiert.
- Auf Stufe der obligatorischen Schulzeit wird jede Schülergruppe von mindestens einem Erwachsenen beaufsichtigt, der über die nötigen Kompetenzen verfügt. Handelt es sich um Schneesportlehrer einer Skischule, so müssen sie die in der kantonalen Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Auf Sekundarstufe II müssen die Schüler mindestens zu dritt unterwegs sein.
- Bei allen Schneesportarten ausser dem Langlaufen gilt die Helmtragepflicht.
- Die Nutzung von Snowparks erfordert die strikte Einhaltung der von den Eigentümern der Anlage festgelegten Sicherheitsmassnahmen.
- Die Regeln für die Benutzung von Sesselliften sowie das für jedes Skigebiet spezifische Vorgehen bei einem Unfall sind den Benutzern bekannt und werden von ihnen angewendet (siehe Anhang 3)

6. SOMMER- UND WINTERWANDERUNGEN, ZU FUSS, MIT TOURENSKIS ODER SCHNEESCHUHEN

- Die Strecke wurde vorab rekognosziert; dies so kurz vor dem geplanten Datum wie möglich.
- Die Sommerwanderungen führen auf offiziellen, markierten und gesicherten Wanderwegen, die keine technischen Schwierigkeiten aufweisen (T1 und T2 gemäss Wanderskala des Schweizer Alpen-Clubs, vgl. Anhang 12).

- Die Winterwanderungen zu Fuss oder mit Schneeschuhen finden auf markierten und gesicherten Wanderwegen statt (WT1 und WT2 gemäss Schneeschuhtourenskala des Schweizer Alpen-Clubs, vgl. Anhang 13).
- Auf anspruchsvolleren Strecken, die das Niveau T2 oder WT2 überschreiten, ist es erforderlich, einen Bergführer im Sinne der Bundesverordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten mit eidgenössischem Fachausweis und einer Ausübungsbewilligung zu engagieren.
- Die Winterwanderungen mit Tourenskis finden in Begleitung eines Bergführers mit gültiger Ausübungsbewilligung statt. Die Anwesenheit eines Bergführers ist nicht erforderlich, wenn die Aktivität in einem gekennzeichneten und offenen Wanderpark stattfindet und der Rückweg über Skipisten führt.

7. SCHWIMMEN

- Jede Klasse muss zusätzlich zur Person, die den Kurs erteilt, von einem verantwortlichen Erwachsenen überwacht werden. Eine einzige Person kann die Überwachung von mehreren Klassen übernehmen. Ist die Klasse in Gruppen unterteilt, so ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Erwachsenen pro Gruppe von höchstens 16 Schülern erforderlich. Diese Zusammensetzung setzt keine weitere Überwachung voraus.
- Mindestens eine Person verfügt über ein gültiges Brevet Plus Pool der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG.
- Die Lehrperson behält stets die Verantwortung für ihre Schüler.
- Der Schwimmunterricht wird nur in Hallenbädern oder Freibädern erteilt.
- Die Benutzer kennen das Reglement der Infrastruktur (Schwimmbekken, Sprungbrett, Rutschbahn usw.) und halten sich daran.
- Beim Baden im Fluss oder See wird jede Gruppe von Schülern (8 im Fluss, 10 im See) von einer Person überwacht, die in Besitz eines gültigen Brevets Plus Pool ist.

8. FAHRRAD/SPORTARTEN AUF ROLLEN

- Es gilt Helmtragepflicht.
- Beim Inlineskating sind Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschoner Pflicht.
- Die Strecke und/oder der Ort der Aktivität ist vorab zu rekognoszieren; dies so kurz vor dem geplanten Datum wie möglich.
- Auf Radtouren müssen die Schüler von mindestens zwei erwachsenen Personen begleitet werden.
- Der Zustand der Fahrräder sowie das Niveau der Schüler werden vorab getestet.
- Die Schule empfiehlt den Eltern, für das Fahrradfahren eine Haftpflichtversicherung für ihr(e) Kind(er) abzuschliessen. Falls die Eltern keine Versicherung abschliessen möchten, unterzeichnen sie bei der Schule, dass das Kind in eigener Verantwortung teilnimmt.

9. KLETTERN IM FREIEN ODER IN DER HALLE

9.1. Bouldern (ohne Seil und Klettergurt auf höchstens 3 Metern Höhe)

- Beim Bouldern müssen sich die Lehrpersonen an die in der Broschüre «Sicher klettern indoor» des Schweizer Alpen-Clubs aufgeführten Sicherheitsbestimmungen (vgl. Anhang 14) sowie an die Fachbroschüre «Kletteranlagen» der Beratungsstelle für Unfallverhütung (vgl. Anhang 15) halten.

9.2. Toprope-Klettern (mit vorinstallierten Seilen in der Wand)

- Das Toprope-Klettern kann von einem Bergführer im Sinne der Bundesverordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten mit eidgenössischem Fachausweis und einer Ausübungsbewilligung oder von Lehrpersonen geleitet werden, welche folgende Ausbildungen gemacht haben:
 - a) spezifische, vom Departement anerkannte Ausbildung oder
 - b) Instruktorausbildung «Interessengemeinschaft Kletteranlagen» (IGKA)¹ oder
 - c) ein «Jugend und Sport»-Ausbildungsgang in diesem Bereich.
- Es gilt die Sicherheitsbestimmungen zu beachten, die in der Broschüre «Sicher klettern indoor» des Schweizer Alpen-Clubs (vgl. Anhang 14) sowie in der Fachbroschüre «Kletteranlagen» der Beratungsstelle für Unfallverhütung (vgl. Anhang 15) aufgeführt sind.

10. EISLAUF UND EISHOCKEY

- Das Tragen von Handschuhen und Helm ist obligatorisch.

11. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. August 2023 in Kraft und ersetzen jene vom 19. Juni 2020 zur gleichen Thematik.

Sitten, den 24. März 2023



Christophe Darbellay
Staatsrat

- Anhang**
1. Checkliste Sport-Halbtage und Sport-Tage
 2. Checkliste Sportlager
 3. Checkliste Schneesport (Ski, Snowboard und andere Wintersportgeräte)
 4. Checkliste Sommer- und Winterwanderungen, zu Fuss, mit Tourenskis oder Schneeschuhen
 5. Checkliste Schwimmsport
 6. Checkliste Fahrrad/Aktivitäten auf Rollen
 7. Checkliste Klettern an einer Kletterwand
 8. Checkliste Eislauf/Eishockey
 9. Checkliste Sportanlagen und Materialunterhalt
 10. Checkliste Turnunterricht
 11. Checkliste Sportgeräte
 12. Berg- und Alpinwanderskala
 13. Schneeschuhtourenskala
 14. Broschüre «Sicher klettern indoor»
 15. Fachbroschüre «Kletteranlagen»

Kopie an Dienststelle für Unterrichtswesen
Schulinspektorat
Direktionen Primarschulen
Direktionen Orientierungsschulen
Direktionen der Mittelschulen

¹ www.kletteranlagen.ch